

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

Welche finanziellen Unterstützungsleistungen gibt es?

Die wichtigsten finanziellen Unterstützungsleistungen sind im Überblick:

- Kurzarbeitergeld
- Entschädigungsanspruch für Erwerbstätige bei Kinderbetreuung
- Arbeitslosengeld I
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Grundsicherung für Arbeitsuchende (sog. Hartz IV)
- Bayerisches Krippengeld

Wann bekomme ich Kurzarbeitergeld?

Kommt es in Betrieben (etwa wegen der Corona-Krise) zu einem erheblichen Arbeitsausfall, kann der **Arbeitgeber Kurzarbeit anordnen**.

Das Kurzarbeitergeld **beantragt der Arbeitgeber**. Als **Arbeitnehmer** müssen Sie sich **um nichts kümmern**.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten 60 Prozent des während der Kurzarbeit ausgefallenen Nettolohns. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens 1 Kind haben, bekommen 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns.

Für den Zeitraum vom 01.03.2020 – 31.12.2020 wurden infolge von Corona die **Voraussetzungen**, um Kurzarbeitergeld zu erhalten, **erleichtert**: Es genügt, wenn **10 Prozent der Beschäftigten** einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben. Auch **Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter** können Kurzarbeitergeld erhalten. Und es wird auf den **Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet**.

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld erhalten Sie hier:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kurzarbeitergeld.php>

Kann ich einen Nebenjob aufnehmen, wenn ich Kurzarbeitergeld beziehe? Wird das Einkommen aus dem Nebenjob dann auf das Kurzarbeitergeld angerechnet?

Für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 gilt eine Corona-Sonderregelung: Wenn Sie während der Kurzarbeit einen **Nebenjob in einem systemrelevanten Bereich aufnehmen**, wird das Entgelt **nicht** auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, soweit insgesamt kein Gesamteinkommen erzielt wird, das **das Einkommen des Hauptberufs vor der Kurzarbeit übersteigt**. Zum **systemrelevanten Bereich** gehören **z.B.** Krankenhäuser, Apotheken, die Versorgung mit Lebensmitteln, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr.

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kurzarbeitergeld.php>

Eine Übersicht zum Nebenverdienst bei Kurzarbeit finden Sie hier:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente_und_Cover/Coronavirus/2020-03-30_Nebenverdienst_bei_Kurzarbeit.pdf

Wie wirkt sich ein Nebenjob, den ich bereits ausübe, auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes aus?

Wenn Sie die Nebentätigkeit schon vor Beginn der Kurzarbeit ausgeübt haben, ergeben sich **keine Auswirkungen**. Der **Hinzuverdienst** wird also **nicht** auf das Kurzarbeitergeld **angerechnet**.

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kurzarbeitergeld.php>

Eine Übersicht zum Nebenverdienst bei Kurzarbeit finden Sie hier:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente_und_Cover/Coronavirus/2020-03-30_Nebenverdienst_bei_Kurzarbeit.pdf

Bekomme ich weiterhin Arbeitsentgelt, auch wenn ich wegen der Betreuung meiner Kinder nicht arbeiten kann?

Mit Wirkung vom 30.03.2020 tritt eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes in Kraft. Diese sieht eine **Entschädigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbständigen in Geld vor**, wenn sie nicht arbeiten können, weil sie ihre Kinder selbst zuhause betreuen müssen, weil **Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen** aufgrund behördlicher Anordnung vorübergehend **geschlossen** sind oder ihr **Betreten vorübergehend verboten** ist. Anspruchsberechtigt sind Sie als **Sorgeberechtigte** bzw. **Pflegeltern**, wenn Sie das Kind in **Vollzeitpflege** in Ihren Haushalt aufgenommen haben.

Einen Anspruch auf Entschädigung haben Sie bis 31.12.2020, wenn Sie **Kinder unter 12 Jahren** oder **Kinder mit Behinderung**, die auf Hilfe angewiesen sind, betreuen müssen und Sie **keine anderweitig zumutbare Betreuungsmöglichkeit** nutzen können. Dies kann z.B. die **Notbetreuung** in Kita oder Schule oder die Beaufsichtigung durch den anderen **Elternteil/Verwandte** sein. Keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sind Personen, die wegen ihres Alters oder bestehender Vorerkrankungen zu einer Risikogruppe gehören, z.B. die Großeltern.

Weitere Voraussetzung für einen Anspruch auf Entschädigung ist, dass Sie **keine andere Möglichkeit** haben, **einen Verdienstaufschlag zu vermeiden**. Bekommen Sie Entgelt auf Grundlage **anderer Vorschriften, gehen diese vor**. Haben Sie z.B. noch **Zeitguthaben**, müssen Sie dieses **zuerst abbauen**. Können Sie im **Homeoffice** arbeiten, müssen Sie dies nutzen. Haben Sie noch **Urlaubsansprüche aus vergangenen Jahren**, müssen Sie vorrangig **diesen Urlaub nehmen**. Urlaubsansprüche für das Jahr 2020 müssen nicht genutzt werden.

Auch muss **allein die Schließung** oder das **Betretungsverbot** der Schulen oder Betreuungseinrichtungen **zum Verdienstaufschlag** führen.

Der Anspruch besteht **nicht**, soweit eine Schließung ohnehin wegen der **Schulferien** erfolgen würde. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht auch dann **nicht, soweit Ihre Arbeitszeit** aufgrund der Anordnung **von Kurzarbeit verkürzt** ist. Denn während dieser Zeit, in der Sie nicht arbeiten müssen, können Sie ihre Kinder selbst betreuen.

Die Entschädigung beträgt **67 Prozent des Verdienstaufschlags, maximal aber 2.016 Euro pro Monat**. Sie wird **maximal für sechs Wochen** gezahlt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten das **Geld vom Arbeitgeber**.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen gegenüber der zuständigen **Regierung**, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, **darlegen**, dass sie in diesem **Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit** sicherstellen können.

Bekomme ich als Arbeitgeber das Geld erstattet, das ich meinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszahle, wenn sie wegen der Betreuung ihrer Kinder nicht arbeiten können?

Mit Wirkung vom 30.03.2020 tritt eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes in Kraft. Diese sieht eine **Entschädigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbständigen in Geld vor**, wenn sie nicht arbeiten können, weil sie ihre Kinder selbst zuhause betreuen müssen, weil **Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen** aufgrund behördlicher Anordnung vorübergehend **geschlossen** sind oder ihr **Betreteten vorübergehend verboten** ist.

Die Voraussetzungen finden Sie unter „Bekomme ich weiterhin Arbeitsentgelt, auch wenn ich wegen der Betreuung meiner Kinder nicht arbeiten kann?“

Besteht der Entschädigungsanspruch für Ihre Arbeitnehmerin / Ihren Arbeitnehmer, **haben Sie als Arbeitgeber** für die Zeit der Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule, maximal aber sechs Wochen, die **Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Netto-Arbeitsentgelts, maximal aber 2.016 Euro pro Monat**, gewissermaßen als Auszahlstelle für die Regierung, **auszuzahlen**.

Im Gegenzug können Sie als **Arbeitgeber** dann **Erstattung** bei der zuständigen **Regierung beantragen**. Dabei können Sie auch einen **Vorschuss** in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages beantragen. **Gleiches gilt für Selbständige**.

Sie können als Arbeitgeber von Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verlangen, **darzulegen**, dass sie in diesem **Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit** sicherstellen können. Gegenüber der zuständigen Behörde müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dies aber ohnehin tun.

Wie geht es weiter, wenn ich meinen Job verliere?

Das **Arbeitslosengeld I** sichert Sie ab, wenn Sie Ihre Beschäftigung verlieren.

Weitere Informationen zum Arbeitslosengeld I erhalten Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/arbeitslosengeld-anspruch-hoehe-dauer>

Und so beantragen Sie Arbeitslosengeld:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld/so-beantragen-sie-arbeitslosengeld>

Bekomme ich finanzielle Unterstützung, wenn ich meine Wohnkosten (Miete, Eigenheimfinanzierung) nicht mehr zahlen kann?

Sie können **Wohngeld** beim **Landratsamt** Ihres Landkreises beziehungsweise bei der **kreisfreien Stadt**, in deren Gebiet Sie wohnen, beantragen.

Ob Sie einen Anspruch auf Wohngeld haben und wenn ja, in welcher Höhe, hängt von **drei Faktoren** ab: von der **Anzahl der Haushaltsmitglieder**, von der **Höhe des Gesamteinkommens** und von der **Höhe der Miete beziehungsweise Belastung**.

Wohngeld kann auch neben Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld bezogen werden.

Weitere Informationen zum Wohngeld erhalten Sie hier:

<https://www.stmb.bayern.de/wohnen/wohngeld/index.php>

Hier finden Sie das Antragsformular:

<https://www.stmb.bayern.de/wohnen/wohngeld/index.php>

Bekommen wir als Familie (zusätzlich zum Kindergeld) finanzielle Unterstützung, wenn das Einkommen nicht mehr für die ganze Familie reicht?

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Erziehungsberechtigte zusätzlich zum Kindergeld **Kinderzuschlag** erhalten.

Der Kinderzuschlag beträgt für jedes Kind monatlich maximal 185 Euro.

Infolge von **Corona** gilt beim Kinderzuschlag im Zeitraum vom 01.04.2020 – 30.09.2020 eine **Sonderregelung**, die in Zeiten der Krise noch mehr Familien von der Leistung profitieren lässt:

Es kommt nur **auf das Familieneinkommen im letzten Monat vor der Antragstellung** an – nicht wie bisher auf das Einkommen der vergangenen sechs Monate.

Und Vermögen bleibt unberücksichtigt, außer es ist „erhebliches Vermögen“ vorhanden.

Wenn Sie bisher einen **geminderten Kinderzuschlag** beziehen, können Sie im **April und Mai 2020** einen **Überprüfungsantrag** stellen. Es wird mit Blick auf ein nun eventuell geringeres Einkommen im Vormonat geprüft, ob Sie eine höhere Kinderzuschlagszahlung erhalten können.

Wenn Sie bereits den **höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlag** beziehen, ist **eine einmalige automatische Verlängerung der Bewilligung möglich**. Die Zahlungen laufen dann unterbrechungsfrei weiter.

Der **Antrag** auf Kinderzuschlag kann bei der **Familienkasse** oder **online** (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>) gestellt werden. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen, insbesondere zu den Voraussetzungen des Kinderzuschlags. Eine erste Orientierungshilfe bietet der **Kinderzuschlagsrechner** unter: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Bekomme ich finanzielle Unterstützung, wenn ich meinen Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten kann?

Wenn das **Einkommen** nicht reicht und auch Wohngeld und Kinderzuschlag nicht zur Deckung des Bedarfs ausreichen, können Sie **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch** (SGB II = Grundsicherung für Arbeitsuchende = „Hartz IV“) beantragen (auch als aufstockende Leistung).

Dies gilt für **alle Erwerbsfähigen** sowie ihre **Angehörigen** im selben Haushalt (Bedarfsgemeinschaft), also **auch für Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige**.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II umfassen insbesondere den **Regelbedarf** für Kleidung, Ernährung, Strom etc. sowie **die Kosten für Unterkunft und Heizung** (für Mieter die Warmmiete).

Einen Aufschlag auf den Regelbedarf wegen **erhöhter Preise für Lebensmittel** oder für die Anschaffung eines **Notfallvorrates** sieht das Gesetz nicht vor. Kosten für Ernährung etc. sind im Regelbedarf enthalten. Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf umfasster Bedarf nicht gedeckt werden, besteht die Möglichkeit ein **Darlehen** beim zuständigen Jobcenter zu beantragen. Die Entscheidung über die Gewährung des Darlehens im Einzelfall trifft das Jobcenter.

Infolge von **Corona** gibt es befristete **Sonderregelungen**:

Die **tatsächlichen** Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für **Bewilligungszeiträume**, die in der Zeit vom **1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, ohne Prüfung der Angemessenheit** übernommen. In Corona-Zeiten soll grundsätzlich niemand gezwungen sein, sich eine billigere Unterkunft zu suchen. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

Vermögen wird für **Bewilligungszeiträume**, die in der Zeit vom **1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, grundsätzlich nicht berücksichtigt**. Eine Ausnahme gilt bei erheblichem Vermögen.

Weitere Informationen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und zur Antragstellung erhalten Sie hier: www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung. Diese Seite enthält auch Ausführungen zur Arbeitslosenversicherung, insbesondere zum Kurzarbeitergeld.

Weitere Auskünfte zum erleichterten Zugang zu Sozialleistungen, aber auch zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen können Sie den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entnehmen: www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html.

Bekomme ich weiterhin das Bayerische Krippengeld, auch wenn die Kinderbetreuungseinrichtungen / Tagespflegen geschlossen haben?

Wenn Sie trotz Betretungsverbot weiterhin **Elternbeiträge zahlen**, wird auch das **Krippengeld** in der regelmäßigen Höhe **weitergezahlt**. Ob Sie die Beiträge weiter entrichten müssen, hängt von Ihrem **jeweiligen Betreuungsvertrag** oder der **jeweiligen Satzung** ab. Der **Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro für den Kindergarten**, den der Freistaat monatlich zur Reduzierung der Elternbeiträge zusätzlich zur regulären Förderung leistet, wird auf jeden Fall **weitergezahlt**.

Sofern die **Elternbeiträge** für einen bzw. mehrere Monate **vollständig entfallen**, wird für die entsprechenden Monate **kein Krippengeld** gezahlt.

Bitte teilen Sie das **vollständige Entfallen** des Elternbeitrags **gegenüber dem ZBFS unverzüglich mit!** Die für Sie zuständige Regionalstelle und Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.zbfs.bayern.de/behoerde/regionalstellen/index.php>